

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1862

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Derendingen, Deitingen und Luterbach haben die Gründung und die Statuten des Zweckverbands «Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach» beschlossen. Mit der Gründung des Zweckverbands sollen die Aufgaben des bisherigen Zweckverbands «Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach» und der Spitex Regio (Spitex-Verein Derendingen-Deitingen) durch eine neue Körperschaft wahrgenommen werden. Gemäss Statuten gehen alle vom Zweckverband «Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach» ausgewiesenen Aktiven und Passiven an den neuen Zweckverband über.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Derendingen (vom 14. Juni 2022), von Deitingen (vom 2. Juni 2022) sowie von Luterbach (vom 9. Juni 2022) liegen vor.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass keine Änderungen vorzunehmen sind und die eingereichten Statuten genehmigt werden können.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT)

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands "Pflegerorganisation Derendingen Deitingen Luterbach" mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 4210001 / 82412)
	Fr.	1'000.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Gesundheitsamt (2); BRO, BAC

Amt für Gemeinden (2); FLU, SCN

Aktuariat SOGEKO

Rechnungswesen DDI; mit dem Auftrag: Rechnungsstellung Fr. 1'000.-- (Kto. 4210001 / 82412)

Gemeinde Derendingen, Herr Roger Spichiger, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen

Gemeinde Deitingen, Herr Bruno Eberhard, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Gemeinde Luterbach, Herr Michael Ochsenbein, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Zweckverband Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach, Hauptstrasse 50, 4552 Derendingen; (Versand durch Rechnungswesen DDI mit Rechnung)